

3.

6/62 — 173/93

Verordnung

**über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weiherwiese“
in den Gemarkungen Dormitz und Rosenbach, Markt Neunkirchen a. Brand, Landkreis Forchheim,
vom 23. März 1993**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1.3.1993, Nr. 820 – 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in den Gemarkungen Dormitz und Rosenbach, Markt Neunkirchen a. Brand, südwestlich des Ortsteils Wellucken gelegene Feuchtgebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Weiherwiese“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,15 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nr. 1546 (Teilfläche – Tf), 1546/3 (Tf), 1571, 1572, 1572/2, 1572/3, 1572/4 und 1575 (Tf) der Gemarkung Dormitz sowie den Grundstücken Fl.Nr. 484/2 und 520 (Tf) der Gemarkung Rosenbach.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:3 333 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
2. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
3. den für den Bestand der ökologisch wertvollen Pflanzengesellschaften und Tiere erforderlichen Lebensraum, insbesondere deren notwendigen Wasserhaushalt, zu sichern,
4. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu bewahren,
5. den Erhalt einer selten gewordenen Strukturvielfalt auf kleinem Raum zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder auch zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung, zu verändern,
2. die Fläche zu beweiden,
3. den Auwaldbereich kahlzuschlagen oder zu roden,
4. standortfremde Gehölze, insbesondere Hybridpappel, Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche anzupflanzen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihr Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
8. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
12. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
15. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten, abzuleiten oder unterirdische Wasser zu entnehmen,
16. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
17. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
18. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
19. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
20. den Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,
21. Bodendecken und Pflanzenbewuchs abzubrennen,
22. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,

23. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer Ausnahme nach § 5 der Verordnung notwendig ist,
 24. die Wiesen- und Hochstaudenbereiche sowie Brachen und Teilflächen aufzuforsten.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils zu reiten.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG auf bisher land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die ordnungsgemäße Nutzung der Weidengebüsche, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März,
7. der Betrieb von und die ordnungsgemäßen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Energieversorgungsanlagen.

§ 6
Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

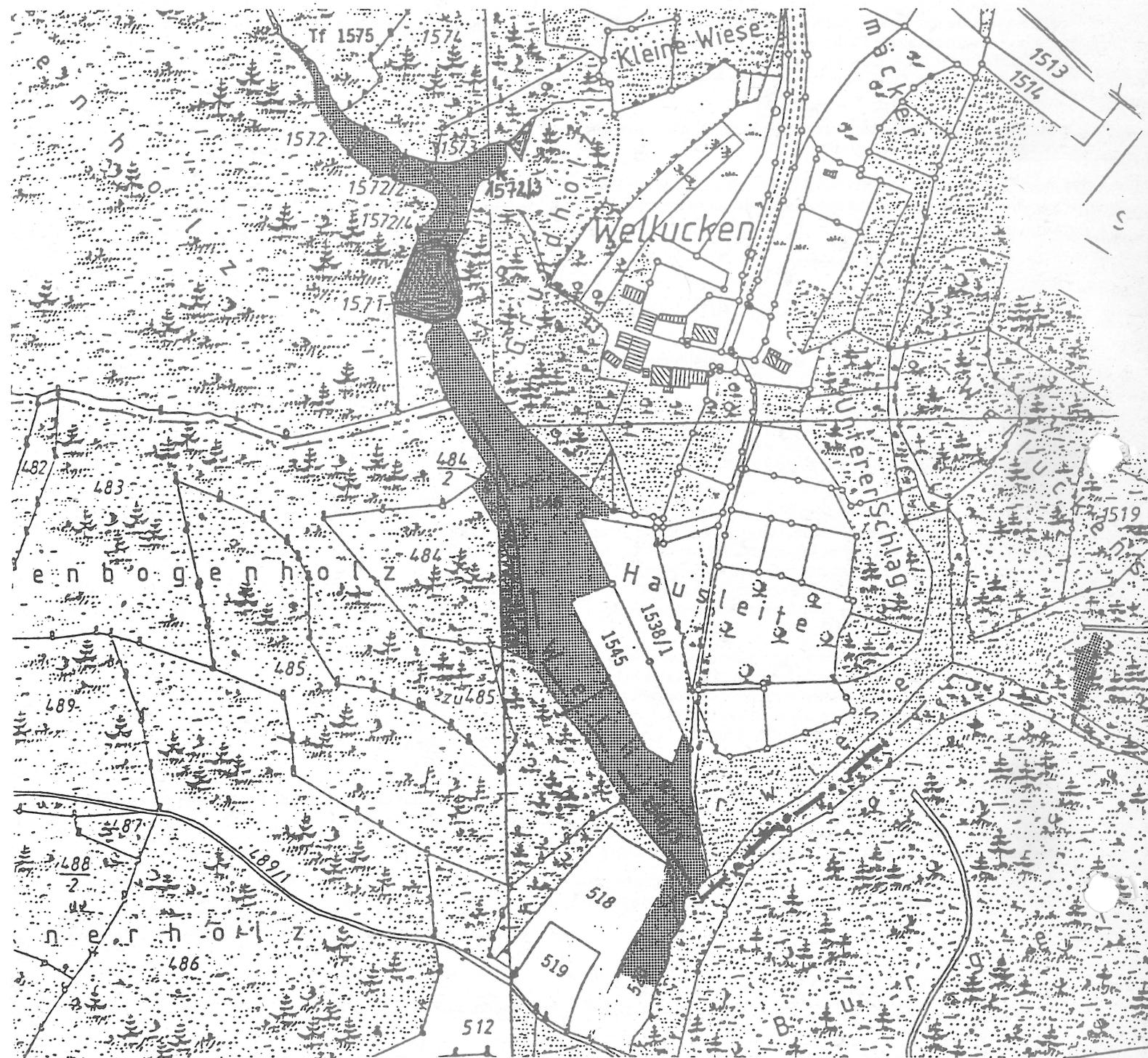
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 23.3.1993

I.V. gez. Schmitt, stv. Landrat



Karte (Bestandteil) zur Verordnung über den geschützte Landschaftsbestandteil "Weiherwiese" vom 23.03.93

 geschütztes Gebiet

Maßstab 1 : 3 333

Forchheim, 23.03.93

Landratsamt

I.V.



DH
Schmitt, stellv. Landrat